



**Vereinbarung
zur effektiveren Gestaltung der Asylverfahren
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau
und Heimat
und
dem Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Minister für Inneres und Europa des
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Präambel

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Verfahren, die schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher Klarheit über ihre Bleibeberechtigung schaffen. Hierzu sollen im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (als funktionsgleiche Einrichtung) Kompetenzen gebündelt werden, indem alle maßgeblichen Akteure vor Ort (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Ausländerbehörden (ABH), Bundesagentur für Arbeit (BA), Jugendämter, Gerichte sowie Bundes- und Landespolizei) eng zusammenwirken, um das gesamte Asylverfahren der neu ankommenden Personen schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher bearbeiten zu können. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Asylanträge und die Einleitung erster integrationsvorbereitender Maßnahmen für Personen mit guter Bleibeperspektive sowie die kommunale Verteilung, als auch für die freiwillige Rückkehr bzw. konsequente Rückführung von nicht bleibeberechtigten Personen.

§ 1

Ziel und Gegenstand

(1) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgen im Wege intensiver Zusammenarbeit gemeinsam das klare Ziel, die Asylverfahren effizient zu gestalten und zu beschleunigen.

(2) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Optimierung der bestehenden Strukturen und Abläufe in Bezug auf die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu arbeiten Bund und Land im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um

- für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat in EURODAC registriert wurden und im Inland aufgegriffen werden oder ein Asylgesuch stellen, die Zuständigkeitsprüfung nach Dublin in einem beschleunigten Verfahren abzuschließen;
- sicherzustellen, dass Personen mit guter Bleibeperspektive so rasch wie möglich integrationsvorbereitende Maßnahmen beginnen und aus der funktionsgleichen Einrichtung heraus verteilt werden und
- für abgelehnte Asylbewerber und für die Asylbewerber, für die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Staat, mit dem die Europäische Union ein Assoziationsabkommen (CH, FL, IS, NO) geschlossen hat, zuständig ist, so schnell wie möglich die Rückkehr/Überstellung durchzusetzen.

(3) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern schaffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Voraussetzungen für den mit dieser Vereinbarung optimierten Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst mit der Außenstelle in Stern-Buchholz ab 01.04.2019. Eine Höchstkapazität der Erstaufnahmeeinrichtung von bis zu 1.500 Plätzen sollte im Rahmen eines Zugangs von bis zu 220.000 Zuwanderern bundesweit pro Jahr nicht überschritten werden. Es handelt sich bei den Standorten in Nostorf-Horst sowie der Außenstelle Stern Buchholz um eine offene Einrichtung mit Zugangskontrolle (Wachdienst 24 Stunden, 7 Tage/Woche). Der Zugang ehrenamtlicher Initiativen und die Vernetzung mit örtlichen Strukturen werden wie bisher gewährleistet.

§ 2

Grundsätze der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung als funktionsgleiche Einrichtung

(1) In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden zunächst grundsätzlich unabhängig von ihrer Bleibeperspektive alle Personen untergebracht, für die das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 45 AsylG eine Aufnahmeverpflichtung trifft. Eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung für vulnerable Gruppen wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt. Hierzu erfolgt zunächst eine Identifizierung der besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

(2) Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt nicht. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt erhalten. Die Feststellung der Minderjährigkeit erfolgt nach den Vorschriften des SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie das Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten. Dort werden unbegleitete minderjährige Ausländer außerhalb der Einrichtung vorläufig in Obhut genommen. In der Folge werden die tatsächlich unbegleiteten minderjährigen Ausländer außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung nach den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften verteilt.

(3) Es liegt ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vor, das den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften entspricht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt eine Gewaltschutzkoordinierung sicher, die das Schutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und gemeinsam mit dem Betreiber umsetzt.

(4) Um eine ausgewogene Unterbringungssituation gewährleisten zu können, werden Personen mit EURODAC Treffern nach Mitgliedstaaten, im Übrigen nach guter oder geringer Bleibeperspektive in Gruppen zusammengefasst und gleichmäßig unter Beachtung von § 1 Abs.3 Satz 2 dieser Vereinbarung verteilt. Damit die Höchstkapazität der Einrichtung nicht überschritten wird, sind bei der Gruppe mit dem Kriterium „geringe Bleibeperspektive“ im Hinblick auf die Auslastung der Einrichtung die Erfolgchancen der Rückführbarkeit einzubeziehen.

(5) Die Details der Steuerung der Verteilung an den Standorten Nostorf-Horst und Stern Buchholz stimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den beteiligten Stellen ab. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Zugangsgeschehens oder anderen unvorhergesehenen Entwicklungen erfolgt eine möglichst kurzfristige Anpassung der Herkunftslandverteilung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem BAMF.

(6) Personen ohne Bleibeperspektive werden grundsätzlich nicht in die Kommunen verteilt, es sei denn, eine Verteilung ist im Ausnahmefall geboten. § 6 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 3

Maßnahmen des Landes

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterhält die Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst mit der Außenstelle in Stern Buchholz.

(2) Von Seiten des Landes werden folgende Dienststellen in der Erstaufnahmeeinrichtung betrieben:

- Unterkunftsverwaltung. Diese gewährleistet an den einzelnen Standorten eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung; dies gilt auch für die spezifischen Bedürfnisse anderer vulnerabler Gruppen
- Zentrale Ausländerbehörde (mit Rückkehrberatung)
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein Rückkehrmanagement. Zur Vermeidung einer zwangsweisen Rückführung werden die Betroffenen frühzeitig und stetig über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise beraten.

Zudem wird seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- der Einsatz von Flüchtlings- und Integrationsberatern wie bisher gefördert,
- bedarfsgerecht der Einsatz von geeigneten Sicherheitsdiensten veranlasst,
- die medizinische Versorgung zusätzlich zur freien Arztwahl bedarfsgerecht über medizinische Sprechstunden vor Ort garantiert. Einganguntersuchungen finden regelmäßig auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in einer medizinischen Einrichtung in unmittelbarer Nähe statt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird das gemeinsame Ziel weiter verfolgt bundeseinheitlich diese künftig auch für Personen, die nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern verbleiben, sondern nach einer EASY Verteilentscheidung in andere Länder weitergeleitet werden, durchzuführen.
- perspektivisch die Einrichtung einer Rechtsantragsstelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Standorten der Erstaufnahme geprüft, sofern hierdurch die Beschleunigung der Asylverfahren zu erwarten ist. Bereits jetzt befindet sich das Verwaltungsgericht Schwerin am Ort der Außenstelle der EAE Stern Buchholz (Stadtgebiet Schwerin). Für die am Standort Stern Buchholz aufhältigen Personen wird eine Fahrkarte für den ÖPNV zur Verfügung gestellt (Sachleistung).

(3) Für alle in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder bestehen Bildungsangebote in Form einer regelmäßig stattfindenden Lernwerkstatt. Im Übrigen gilt § 41 Schulgesetz MV.

(4) Die Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung werden durch den vertraglich mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gebundenen Betreiber der Einrichtung betreut. Um den Tagesablauf für die Bewohner innerhalb der Einrichtung besser zu gestalten und soziale Spannungen zu vermeiden bzw. zu verringern, werden unterstützende und tagesstrukturierende Maßnahmen durchgeführt.

(5) Innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit rechtlich und tatsächlich möglich nach dem Sachleistungsprinzip.

§ 4

Maßnahmen des Bundes

(1) Das BAMF führt eine Identitätsprüfung mittels integrierten Identitätsmanagements (IDM-S) durch. Zwischen Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern besteht Einvernehmen, das sich daran anschließende Asylverfahren schnell, umfassend, einzelfallgerecht und rechtssicher zu bearbeiten. Durch fortlaufende Verfahrensoptimierungen soll das Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

(2) Das BAMF stellt für die zügige Bearbeitung der Asylverfahren innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher, dass sich für die Aufgabenerledigung genügend Personal vor Ort im Einsatz befindet:

- Im Rahmen der vereinbarten Pilotierung werden die hierfür notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort eingesetzt. Diese Mitarbeiter verbleiben unter der Voraussetzung gleichbleibender Zugänge für den gesamten Zeitraum der Pilotierung an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst bzw. Stern Buchholz und
- das BAMF führt im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Verfahrensschritte „Übernahmeersuchen und Bescheiderstellung“ sowie die zentrale Überstellungscoordination im Rahmen seiner Zuständigkeit (Gruppe 32) durch.
- Neben der Durchführung der Asylverfahren führt das BAMF im Rahmen der Pilotierung auch eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung ein. Diese erfolgt in zwei Stufen und besteht aus einer allgemeinen Information über das Asylverfahren einschließlich eines Verweises auf bestehende Angebote der Rückkehrberatung in Gruppengesprächen für alle Asylsuchenden vor Antragstellung und, darauf aufbauend, einer freiwilligen, individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen für alle Asylsuchenden/Asylantragsteller ab dem Zeitpunkt „vor Antragstellung“ bis „Abschluss des Behördenverfahrens“. Die vor Ort bestehende Beratungsstruktur wird im Rahmen einer engen Kooperation zwischen BAMF und den Wohlfahrtsverbänden einbezogen werden. Beratungsstandards werden ausgetauscht und gemeinsam weiterentwickelt.
- Zudem konzipiert und finanziert das BAMF Maßnahmen der Erstorientierung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Dort werden zwei Orientierungsmaßnahmen (Wegweiser- und Erstorientierungskurs) angeboten. Der Wegweiserkurs vermittelt das wichtigste Orientierungswissen für den Alltag, für das Verhalten in der Erstaufnahmeeinrichtung sowie grundlegende Werte und wichtige Informationen über Kultur und Eigenheiten in Deutschland. Er umfasst 15 Unterrichtseinheiten und wird durch sog. Kulturmittler in der jeweiligen Herkunftssprache unterrichtet. Im Erstorientierungskurs, der sich nicht an Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern richtet, werden in sechs Modulen á 50 Unterrichtseinheiten (insgesamt 300 UE) landeskundliches Wissen und Deutschkenntnisse vermittelt, die die Teilnehmenden für ihren Alltag benötigen. Eine

systematische sprachliche Progression ist im Erstorientierungskurs nicht vorgesehen.

(3) Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und ihre nachgelagerten Organisationseinheiten werden im Rahmen des geltenden Rechts bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich insbesondere

- orientierende Informationen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten,
- erste Berufskompetenzfeststellungen vornehmen und
- Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten geben (wie z. B. Beratungs- und Anerkennungsstellen), um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erleichtern. Damit wird ein positiver Beitrag zur erfolgreichen Integration von Geflüchteten in die Gesellschaft geleistet.

(4) Zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung der Abläufe unterstützt der Bund das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Passersatzpapierbeschaffung im Hinblick auf die Herkunftsländer Iran, Irak, Ghana und Libanon im Wege der Amtshilfe.

(5) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei der Durchführung der Rückführung gegenseitig, insbesondere durch Chartermaßnahmen sowie Begleitung durch die Bundespolizei. § 6 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 5

Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung

Soweit noch keine bundesgesetzlichen Anpassungen der zulässigen Höchstverweildauern in den Erstaufnahmeeinrichtung durch den Bund erfolgt sind, gelten die im Asylgesetz in § 47 Abs.1, 1a und 1b AsylG normierten Höchstverweildauern. Bei Überschreiten der Höchstverweildauern erfolgt eine Umverteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Freiwillige Rückkehr und Rückführung

(1) In den Fällen geringer Bleibeperspektive wird die Rückkehrberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung mit dem Ziel verstärkt, Perspektiven für die freiwillige Rückkehr aufzuzeigen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Reintegration im Heimatland. Die Erweiterung der Angebote der Rückkehrinformation wird geprüft. Zudem soll gemeinsam mit dem BMZ auf die Durchführung von Maßnahmen hingewirkt werden, die die Reintegration in das Heimatland fördern.

(2) In den Fällen, in denen abgelehnte Asylbewerber die freiwillige Rückkehr ins Ziel-land ablehnen, erfolgt die Rückführung unmittelbar aus der Erstaufnahmeeinrichtung ab Vollziehbarkeit der Asylentscheidung. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern intensivieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Erstaufnahmeeinrichtung. Dabei soll insbesondere eine Optimierung im Bereich der Identitätsfeststellung und -klärung, der Beschaffung erforderlicher Reisedokumente sowie der Durchführung von zwangsweisen Rückführungen erzielt werden. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu diesem Zweck gemeinsam alle Verfahrensschritte. In enger Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt der Bund die Rückführungen der Dublin-Fälle aus der Erstaufnahmeeinrichtung. Hierzu wird eine Prozessbeschreibung erstellt.

(3) Vor der ersten Zwischenevaluation können Bund und Land weitere, noch im Planungsstadium befindliche Bausteine testen, um so weitere Verfahrensverbesserungen zu erreichen.

§ 7

Evaluierungsphase

(1) Etwaige Anpassungsbedarfe, auch eventuell gesetzgeberischer Handlungsbedarf, werden vom Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern fortlaufend ermittelt. Soweit ohne Rechtsänderung möglich, werden die ermittelten Optimierungsmaßnahmen im Benehmen zwischen Bund und Land unmittelbar umgesetzt. Hierzu finden regelmäßige Austauschgespräche/Telefonschaltkonferenzen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Regionaldirektion Nord und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Ministerien statt.

(2) Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern evaluieren die praktische Umsetzung der vereinbarten Prozesse gemeinsam, ggf. unter Beteiligung der vor Ort tätigen Vertragspartner des Landes. Eine Zwischenevaluierung erfolgt im Juli 2019. Eine abschließende Evaluierung ist nach 18 Monaten vorgesehen. Über die Ausgestaltung der Evaluierung der Erstaufnahmeeinrichtung entscheidet das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der beteiligten Stellen und im Benehmen mit dem Bund.

§ 8

Ansprechpartner / Schlussbestimmungen

(1) Beide Seiten benennen jeweils einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertreter für die schnelle Bearbeitung auftretender Abstimmungsbedarfe. Hierzu wird ein E-Mail-Verteiler festgelegt. Beide Seiten informieren sich gegenseitig schriftlich unverzüglich über Änderungen dieser Ansprechpersonen oder ihrer Kontaktdaten.

(2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung im Fall wesentlicher Änderungen, insbesondere im Zugangsgeschehen, kurzfristig bei beiderseitigem Einvernehmen erfolgen kann. Beide Seiten vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

§ 9

Finanzierung

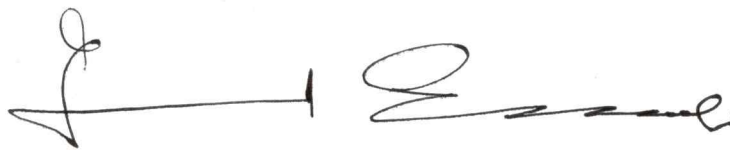
Soweit zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen Drittmittel zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig in Anspruch genommen. Die Behörden von Bund und Ländern tragen die ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen selbst.

§ 10

Anwendungszeitpunkt

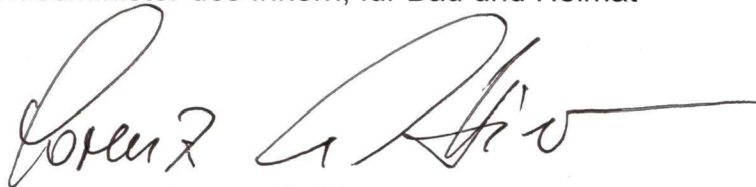
Die Verwaltungsvereinbarung wird ab dem Tag ihrer Unterzeichnung angewendet.

Berlin, den 9. April 2019



Horst Seehofer

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat



Lorenz Caffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Inneres und Europa